Bebauungsplan Nr. P13 „Willis Bildungs- und Erlebnishof“ in Nörvenich-Pingsheim

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der

frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

vom 18.11.2025 bis einschließlich 18.12.2025

Stand: 21.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 4
2. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 5
T1 Bezirksregierung Arnsberg 5
T2 Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 6
T3 BUND Kreisgruppe Düren / NABU Kreisverband Düren e. V. 7
T4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 8
T5 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 8
T6 Erftverband 8
T7 Gemeinde Kreuzau 9
T8 Gemeinde Merzenich 9
T9 Industrie- und Handelskammer Aachen 9
T10 Kreis Düren: 60/1 Referat für Wandel und Entwicklung 9
T11 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel 12
T12 Landesbetrieb Wald und Holz NRW 13
T13 Landwirtschaftskammer NRW 13
T14 Stadt Kerpen 14
T15 Vodafone West GmbH 14
T16 Wasserverband Eifel-Rur 15
T17 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung 15

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T1 Bezirksregierung Arnsberg		
Schreiben vom 15.12.2025 Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Liblar 17". Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin dieses verliehenen Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG (RWE-Platz 2 in 45141 Essen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und in diesem Falle der RWE Power AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2024 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.:	Die Informationen zum Bergbau werden in den Planunterlagen ergänzt. Ein Hinweis wird in die Unterlagen aufgenommen. Die RWE Power AG wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. In den Planunterlagen wird bereits auf die durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hier durch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.	Anpassungen oder Ergänzungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.	
T2 Bezirksregierung Köln: Dezernat 54		
Schreiben vom 26.11.2025 In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T3 BUND Kreisgruppe Düren / NABU Kreisverband Düren e. V.		
Schreiben vom 29.11.2025 Zu obiger Planung geben wir, BUND Kreisgruppe Düren und der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan P13 kann der Landwirtschaftliche Betrieb der Familie Levenig weiter entwickelt werden. Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die Planungen. Jedoch sollten in der weiteren Planung die folgenden Punkte berücksichtigt werden:		
• In der Artenschutzprüfung Stufe 1 ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen: planungsrelevante Vogelarten: Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel. Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.	Aufgrund der Rücknahme des östlichen Teils des Geltungsbereichs wurde die zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegte Artenschutzprüfung, Stufe I nochmals grundlegend überarbeitet. Eine vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II, die aufgrund der Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen im Osten erforderlich geworden wäre, ist nach der Teilrücknahme des Geltungsbereichs und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen nicht erforderlich.	
• Für eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) wäre ein Shuttle Service von der Bushaltestelle in Pingsheim bei Veranstaltungen sehr hilfreich. Das Fahrzeugaufkommen bei früheren Veranstaltungen war erheblich.	Die Anregung betrifft keine Belange der Bauleitplanung. Die Anregung wird für die nachfolgende Planungsebene zur Kenntnis genommen.	
• Der Ausgleich für die überbaubaren Flächen ist aus den bisherigen Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Angaben müssen im weiteren Verfahren vorgelegt werden.	Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wurde den Planunterlagen zur Veröffentlichung des Entwurfs beigefügt.	
• Im Bebauungsplan wird unter dem Punkt zulässige Nutzungen eine Tierhaltung mit pädagogischem oder erlebnisorientiertem Charakter (Weidetierhaltung, Streichelzoo) ermöglicht. Dabei ist bei Veranstaltungen wichtig eine tiergerechte Durchführung der Veranstaltung zu organisieren. Es sollten keine verstörenden	Die Anregung betrifft die Belange der Bauleitplanung nur indirekt. Eine tiergerechte Durchführung von Veranstaltungen kann nicht im Bauleitplanverfahren geregelt werden und ist daher außerhalb des Verfahrens sicherzustellen. Eine nicht-tiergerechte	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Situationen für die Tiere und Fluchtreaktionen durch Treckerfahrten (Plantagensafarie) durch die Tiergehege durchgeführt werden.	Durchführung würde dem pädagogischen Aspekt des Nutzungskonzepts widersprechen. Das Konzept sieht keine tierwohlgefährdenden Nutzungen vor.	
T4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Schreiben vom 11.12.2025 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Bedenken Aufgrund der Stellungnahme zur FNP-Änderung im Parallelverfahren wird ein Hinweis zur Lage des Plangebiets in Bezug auf den Flugplatz Nörvenich in die Planunterlagen aufgenommen.	Kenntnisnahme Ein Hinweis wird ergänzt.
T5 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		
Schreiben vom 11.12.2025 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme
T6 Erftverband		
Schreiben vom 17.12.2025 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T7 Gemeinde Kreuzau		
Schreiben vom 18.11.2025 Von Seiten der Gemeinde Kreuzau bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes P13 „Willis Bildungs- und Erlebnishof" im Ortsteil Pingsheim.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
T8 Gemeinde Merzenich		
Schreiben vom 20.11.2025 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes P 13 bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
T9 Industrie- und Handelskammer Aachen		
Schreiben vom 17.12.2025 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
T10 Kreis Düren: 60/1 Referat für Wandel und Entwicklung		
Schreiben vom 18.12.2025 Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: - Amt für Kreisentwicklung u. -planung, Wirtschaftsförderung u. Tourismus - Zentrales Gebäudemanagement - Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster - Bauordnungsamt - Amt f. Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung u. Wohnbauförderung		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
- Umweltamt Bauordnungsamt: Stellungnahme Bauordnung Südkreis, Status: Bedenken / Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Seite 5 beschriebene Bestandssituation nicht ganz zutreffend ist. Es handelt sich hier nicht um "begehbare" Tiergehege. Die hier erteilte Genehmigung umfasst nur eine landwirtschaftliche Tierhaltung, ohne Zurschaustellung der Tiere. Des Weiteren sind die beschriebenen Spielgeräte und Sanitäranlagen nicht genehmigt und dürfen auch nicht genutzt werden. --- Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: 1. Niederschlagswasserbeseitigung Gemäß Punkt 6.8 der Begründung soll die Niederschlagswasserbeseitigung der (zusätzlich) versiegelten Flächen über das vorhandene Regenrückhaltebecken erfolgen. Auf Ebene der nachfolgenden Detailplanung wird geprüft, ob ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes (inkl. Dimensionierungsnachweis des Regenrückhaltebeckens) ist bis zur Offenlage nachzuweisen. Die Anlage von wasserdurchlässigen Wegen, Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	Bauordnungsamt: Die Beschreibung der Bestandssituation wurde entsprechend der Anregung überarbeitet. Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich zurückgenommen, so dass die bisher unbebauten östlichen Erweiterungsflächen entfallen. Der Geltungsbereich umfasst nun lediglich Gebäude bzw. Anlagen, deren Entwässerung bereits im Rahmen der Aussiedlung berücksichtigt wurden bzw. für die es bereits Baugenehmigungen gibt (provisorischer und neuer Hofladen). Somit kann eine grundsätzliche Machbarkeit als gegeben angesehen werden. Ergänzende Hauptbaukörper, die durch das Planungsrecht zulässig wären, sind derzeit nicht geplant und sind daher auf nachfolgender Ebene zu prüfen. Es wird festgesetzt, dass Hauptbaukörper an das Versickerungsbecken anzuschließen sind. Eine ggf. notwendige Vergrößerung des Versickerungsbeckens wäre räumlich und technisch möglich.	Bauordnungsamt: Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Umweltamt: Stellungn. Wasserwirtschaft: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2. Starkregen Gemäß Starkregenhinweiskarte ist das Plangebiet bei seltenen und extremen Starkregenereignissen teilweise von Überflutungen betroffen. Zudem ist mit höheren Fließgeschwindigkeiten zu rechnen. Gemäß Begründung sind auf Ebene der Ausführungsplanung geeignete Vorkehrungen zu treffen. Es wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Die Starkregenhinweiskarte zeigt für Teile des Plangebiets Überflutungen bis zu 30 cm Wassertiefe. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung werden im Plangebiet regelmäßig externe Besucherinnen und Besucher erwartet, auch wenn deren Anzahl bei Starkregenereignissen gering ausfallen wird bzw. der Bildungs- und Erlebnishof an diesen Tagen für externe Besucherinnen und Besucher geschlossen werden kann. Ein Hinweis auf die Beachtung von Vorkehrungen auf Ebene der Ausführungsplanung wurde in die Unterlagen aufgenommen.	

Stellungnahmen Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen: Es werden keine Bedenken vorgetragen.	<u>Stellungnahmen Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen:</u> Keine Bedenken	<u>Stellungn. Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen:</u> Kenntnisnahme

Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplan P13 bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange von Natur und Landschaft sind im weiteren Verfahren einzustellen. Die Planung befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten im baurechtlichen Außenbereich. In Teilbereichen der Planung befindet sich bereits eine Nutzung als Erlebnishof. Im Rahmen der ASP 1 konnten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für die Arten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend ist eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II für diese Arten durchzuführen und im Rahmen der Offenlage vorzulegen. Es sind geeignete Maßnahmen und Konzepte zur Vermeidung des Eintrittes von Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG zu erarbeiten und verbindlich zu sichern. Ich weise darauf hin, dass in der ASP 1 in Abb.3 im Vergleich zum Entwurf des Bebauungsplans abweichende Bauflächen dargestellt wurden. Die Baufläche im Nord-Osten des	<u>Stellungnahme Natur und Landschaft:</u> Keine grundsätzlichen Bedenken Die Belange von Natur und Landschaft wurden in der Entwurfsfassung berücksichtigt und ins Verfahren eingestellt. Aufgrund der Rücknahme des östlichen Teils des Geltungsbereichs wurde die zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegte Artenschutzprüfung, Stufe I nochmals grundlegend überarbeitet. Eine vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II, die aufgrund der Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen im Osten erforderlich geworden wäre, ist nach der Teilrücknahme des Geltungsbereichs und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen nicht erforderlich.	<u>Stellungn. Natur/Landschaft:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Bebauungsplans ist aufgrund ihrer exponierten Lage insbesondere im Rahmen der Verdrängungswirkung von Arten (Kulissenwirkung von Gebäuden, Störwirkung in die freie Landschaft) zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Angaben in der ASP I weise ich ebenfalls darauf hin, dass das Wissersheimer Fließ westlich und nicht östlich der bestehenden Hofanlage verläuft. Im Rahmen der Offenlage sind ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorzulegen und geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Ich verweise auch auf meine Stellungnahme zur 30. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren.	Die Abbildung 3 der ASP 1 wurde entsprechend dem neuen Geltungsbereich aktualisiert. Die Baufläche im Nordosten ist nach Anpassung des Geltungsbereichs entfallen. Die Anregung ist daher obsolet. Die Beschreibung der Lage des Wissersheimer Fließes wurde in der ASP 1 korrigiert. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie die Kompensationsmaßnahmen wurden in der Entwurfsfassung der Planunterlagen beigefügt. Die Stellungnahme zur 30. FNP-Änderung wurde auf Ebene des Flächennutzungsplanes behandelt.	
T11 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel		
Schreiben vom 15.12.2025 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes P13 bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich nördlich der 263, Abschnitt 7, außerhalb der Ortsdurchfahrt. In der Begründung wird unter Punkt 6.7 Mobilität und Verkehr beschrieben, dass der zu erwartende Verkehr geringer anzusetzen ist als der Besucherverkehr bei bisher stattgefundenen Hoffesten. Es sei daher nicht mit Qualitätsverlusten der Anbindung zu rechnen. Die Angabe des zu erwartenden Mehrverkehrs wird ergänzt. Sollte entgegen der Erwartungen die Leistungsfähigkeit der Anbindung zur L 263 nicht mehr ausreichend sein, mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an dem Knotenpunkt ganz oder teilweise zu Lasten der Gemeinde Nörvenich, bzw. dem Vorhabenträger gehen.	Keine grundsätzlichen Bedenken Entsprechend der Anregung wurden in der Entwurfsfassung Aussagen zum erwarteten Mehrverkehr ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass evtl. erforderliche Maßnahmen am Knotenpunkt ganz oder teilweise zu Lasten der Gemeinde Nörvenich bzw. dem Vorhabenträger gehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Werbung Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 263 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbauschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden. Das Werbeverbot gilt auch für bauausführende Firmen während der Bauzeit im Bebauungsplangebiet!	Das Plangebiet befindet sich rund 250 m nördlich der Landesstraße und liegt damit weit entfernt von der Anbaubeschränkungszone und der Werbeverbotszone. Die zwischen Plangebiet und Landesstraße liegenden Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Werbeverbotszone sind daher nicht zu erwarten. Zur Berücksichtigung von Auswirkungen von Werbeanlagen mit Wirkung zur Landesstraße außerhalb dieser Zonen wird dennoch ein entsprechender Hinweis in die Unterlagen aufgenommen. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung sind im Plangebiet nicht geplant und sind daher bereits ausgeschlossen (vgl. Festsetzung B 5.2). Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich. Der zum Werbeverbot ergänzte Hinweis umfasst auch das Werbeverbot für bauausführende Firmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
T12 Landesbetrieb Wald und Holz NRW		
Schreiben vom 12.12.2025 Gegen die o. g. Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
T13 Landwirtschaftskammer NRW		
Schreiben vom 17.12.2025 Zu den o. g. Vorhaben hat die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Der Betrieb Levenig möchte mit dem vorliegenden Konzept seinen landwirtschaftlichen Betrieb über alternative Einkommensformen stützen. Dies sieht vor, mit einem landwirtschaftlichen Bildungscharakter einen Erlebnishof umsetzen. Auf einem Erlebnishof können so nicht nur Kinder sondern auch Erwachsene -spielerich- hinzulernen was Landwirtschaft ausmacht und was daraus entstehen kann. Durch den Hofladen kann der Betrieb seine in der Landwirtschaft produzierten Produkte noch besser an den Endverbraucher vermarkten. Aufgrund des landwirtschaftlichen Bildungscharakter befürworten wir das Vorhaben in unserer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren des Bebauungsplans keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns vor, erneut Stellung zu beziehen.	Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden im weiteren Verfahren festgelegt und in der Entwurfsfassung berücksichtigt.	
T14 Stadt Kerpen		
Schreiben vom 17.12.2025 Seitens der Kolpingstadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
T15 Vodafone West GmbH		
Schreiben vom 28.11.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
T16 Wasserverband Eifel-Rur		
Schreiben vom 08.11.2025 Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme
T17 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung		
Schreiben vom 19.11.2025 Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und Gasnetz. Gegen die Planungen der Gemeinde Nörvenich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme